

ding der auf feuergefährliche Anlagen gesetzlich bestimmten Strafen, ganz genau zu befolgen.

§. 15.

Durch die gegenseitige Verordnung werden die in Betreff der Feuerungsanlagen und darauf bezüglichen Bauausführungen und feuerpolizeilichen Maßregeln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in so fern sie nicht den obigen Vorschriften widersprechen, keineswegs aufgehoben.

Urkundlich unter Beidruckung des Fürstl. Regierungss. Insignels und gewöhnlicher Unterschrift.

Rudolstadt den 25. Januar 1842.

(L. S.) Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Spönniger.

H. A. Blenschl.

12. V. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 25. Januar 1842,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher betreffend.

Da zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit es für nöthig gefunden worden, daß die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, welche häufig ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherrn reisen, einer sorgfältigen polizeilichen Beaufsichtigung, wie eine solche bereits auch in den meisten benachbarten Staaten angeordnet worden, unterworfen werden, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß sich unter solchen Knechten öfters gefährliche Subjecte, namentlich Diebe und Vagabunden, befinden und auf diese Weise den obrigkeitlichen Nachstellungen zu entziehen wissen, so werden die sämtlichen Polizei-Unterbahörden und Gmeh'armer hiermit angewiesen, die einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher u. gehö- rig zu beaufsichtigen, besonders ihre Reiselegitimationen genau zu untersuchen